

Morgen, den 2. Januar 1847, Abends 6 Uhr,

ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten aßhier im gewöhnlichen Locale.

Es erfolgt darin die Einführung der neueintretenden und die Entlassung der ausscheidenden Mitglieder, so wie die Wahl des Vorstandes und die Wiederbesetzung der Wahldeputation für das laufende Geschäftsjahr.

Mittheilungen

aus den Plenar-Verhandlungen der Stadtverordneten vom 25. November 1846.

In zwei von der hiesigen Schneider- und Schuhmacher-Innung bei dem Wohlöbl. Stadtrathe eingereichten, und von Diesem den Stadtverordneten mitgetheilten Vorstellungen haben erstere auf den durch die Ueberfüllung ihres Gewerbes herbeigeführten Nothstand eines großen Theiles ihrer Innungsmitglieder, sowie darauf hingewiesen, daß dessenungeachtet der Andrang der um das Meisterrecht sich Bewerbenden, unter denen eine bedeutende Anzahl Ausländer befindlich, außerordentlich groß sei. Die genannten Innungen sprechen darin das Gesuch gegen den Wohlöbl. Stadtrath aus, daß Derselbe jenem Andränge, so weit dies ohne irgend eine Benachtheiligung der Consumenten geschehen könne, steuern möge, sich zugleich der Hoffnung hingebend, es werde selbiges von Seiten der Stadtverordneten, in sofern diese bei Aufnahmegesuchen ausländischer Gesellen concurriren, ebenfalls billige Berücksichtigung finden.

Das Collegium, welches bei der ihm bekannten großen Concurrenz in den erwähnten beiden Professionen auch bisher nur dann sich zur Bevortwortung von Bürgerrechts-Gesuchen einwendend, diesen Gewerben angehöriger Ausländer zu entschließen pflegte, wenn ganz besondere Unterstützungsgründe dafür vorlagen, wies zunächst den in der Eingabe der Schuhmacherinnung durchblickenden Vorwurf, als gehe man bei Begutachtung derartiger Aufnahmegesuche nicht allseitig mit der erforderlichen Sorgfalt und Genauigkeit zu Werke, auf das Entschiedenste zurück, und war der Ansicht, daß man bei dem zither. hiebei befolgten Verfahren festzuhalten habe. Bei näherer Erwägung der Ursachen jenes Nothstandes blieb ferner nicht unerwähnt, daß solche wohl nicht ausschließlich in der bemerzten Ueberfüllung, welche mit Rücksicht auf die seit früher so gestiegene Bevölkerung an sich einen so nachtheiligen Einfluß zu üben wohl kaum geeignet sei, als auch in anderen Verhältnissen, vielleicht in den zum Theil antiquirten Innungs-Verfassungen, ingleichen darin, daß nicht gleich billige Rücksichten in anderen deutschen Staaten bei Aufnahme von Ausländern stattzufinden scheinen und dergl. zu suchen seien. Dies führte zu den von zwei Mitgliedern gestellten Anträgen, daß man sich für Niederlegung einer gemischten Deputation zum Zweck der Prüfung der Innungsverhältnisse entschließen und bei der hohen Staatsregierung die Vermittlung nachsuchen möge, daß in allen deutschen Bundesstaaten bei Ueberfiedelungen von Ausländern möglichst gleichförmige Grundätze befolgt werden möchten. Das Collegium fand es jedoch gegenwärtig nicht an der Zeit, hierauf näher einzugehen, wendete sich vielmehr zur Tagesordnung, worauf als erster Beratungsgegenstand die Durchgehung einiger noch unerledigter Anträge verzeichnet war. In dessen Erfolg beschloß man, den Wohlöbl. Stadtrath um gefällige Mittheilung seiner Entschlüsse auf den Antrag wegen Errichtung eines städtischen Lagerhauses, sowie auf Verlegung des Rosenthalchores an den Eingang ins Rosenthal und einige andere Veränderungen daselbst zu ersuchen, auch den

Antrag auf Veräußerung der vormaligen Försterwohnung am Rosenthalchores und auf Niederlegung einer gemischten Deputation zur Prüfung der Rentabilität sämtlicher werbender Conmugrundstücke zu erneuern.

Von sechs hierauf in Vortrag gelangenden Gesuchen von Ausländern um Ertheilung des hiesigen Bürgerrechts und Dispensation von den ihnen beziehentlich abgehenden gesetzlichen Erfordernissen ergab sich das Plenum nur drei für zur Bevortwortung geeignet, während es die drei übrigen, sowie ein hierauf vorgetragenes Gesuch eines Ausländers um Ertheilung des städtischen Schutzes, und endlich drei ihm zur Begutachtung vorgelegte Gesuche um Vorbehalt des Bürgerrechts in Ermangelung genügender Unterstützungsgründe abzulehnen beschloß.

Das poliklinische Institut.

Wir besitzen in unserer Stadt eine Anstalt, deren verdienstliche Wirksamkeit bei aller ihr zu Theil gewordenen Anerkennung und Unterstützung doch noch nicht in dem Maße genügend gewürdigt worden ist, wie es die Gemeinnützigkeit ihrer Leistungen verdient: das poliklinische Institut. Die vor Kurzem erschienene Inauguraldissertation des Herrn Dr. v. Keller, welche sich hierüber verbreitet, giebt Veranlassung, auch in diesem Blatte einige Notizen über dieses Institut niederzulegen und die in jenem Schriftchen ausgesprochenen Wünsche zur allgemeineren Kenntniß und Würdigung zu bringen, da sie durch jene, den bei uns noch bestehenden Vorschriften gemäß lateinisch geschriebene Abhandlung nur einem kleinen Theile derer zugänglich sein können, welche ein Interesse an diesem Institute zu nehmen befähigt sind.

Das poliklinische Institut wurde im Jahre 1812 von dem Professor Dr. Puchelt gegründet, und als dieser 1824 einem Rufe nach Heidelberg folgte, von Hrn. Prof. Dr. Cerutti fortgeführt, welcher damit seine medicinische Poliklinik für kranke Kinder verband, und, nachdem er im Jahre 1831 seine Stelle als Armenarzt niedergelegt hatte, das Institut aus Privatmitteln fortsetzte. Im Jahre 1834 wurden aus Staatscassen jährlich 300 Thlr. für die Zwecke der medicinischen und eben so viel für die der, im Jahre 1830 von den Herren Professoren Dr. Carus und Dr. Walther errichteten chirurgischen Poliklinik vorwilligt, und seit 1837 wird für das Institut von der Stadtgemeinde Local (Nro. 15) und Heizung unentgeltlich gewährt. Zur gemeinschaftlichen Leitung der medicinischen Poliklinik vereinigten sich mit Hrn. Prof. Dr. Cerutti im Jahre 1835 Hr. Prof. Dr. Braune, und bei der chirurgischen Poliklinik trat an die Stelle des nach Dorpat berufenen Prof. Dr. Carus Hr. Prof. Dr. Franke.

Als Ersatz für das eine der beiden, aus städtischen Mitteln gewährten Zimmer, welches im Jahre 1843 für die neu errichtete Arbeitsnachweisungsanstalt abgetreten werden mußte, erhielt das Institut nicht bloß eine andere neue Räumlichkeit, sondern erfuhr auch eine Erweiterung durch Einräumung eines ferneren Zimmers im ersten Stocke des gedachten Hauses, wodurch eine